Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(6.4.1971) Nr. 173 - Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 173

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. April 1971

Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz)

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat die 1. Lesung des von der CDU-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurfes am 9. Dezember 1970 unterbrochen und den Antrag durch Beschluß an die Deputation für Jugendwohlfahrt zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.

Die Deputation für Jugendwohlfahrt hat sich in ihrer Sitzung am 12. Februar 1971 mit dem Gesetzentwurf befaßt und den beigefügten Bericht vorgelegt.

Die Deputation für Jugendwohlfahrt hat ihren Sprecher — Herrn Abg. Bugla — mit der Berichterstattung in der Bremischen Bürgerschaft beauftragt. Herr Abg. Bugla hat diesen Auftrag angenommen.

Der Senat hat den Bericht der Deputation für Jugendwohlfahrt in der Sitzung am 6. April 1971 zur Kenntnis genommen. Der Senat schlägt vor, die Beratung über den Antrag der CDU-Fraktion mit der Berichterstattung in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) wiederaufzunehmen.

Bericht der Deputation für Jugendwohlfahrt zum Antrag der CDU-Fraktion: Zweites Gesetz zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes (Kindergartengesetz) (Drucksachenabteilung II Nr. 432)

I

Die Bürgerschaft (Landtag) hat die 1. Lesung des von der CDU-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurfs am 9. Dezember 1970 unterbrochen und den Antrag durch Beschluß an die Deputation für Jugendwohlfahrt zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.

Die Deputation für Jugendwohlfahrt hat in ihrer Sitzung am 12. Februar 1971 nach eingehender Beratung im Landesjugendwohlfahrtausschuß den Beschluß gefaßt, der Bremischen Bürgerschaft die Empfehlung zu geben, vom Erlaß eines Kindergartengesetzes auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs abzusehen, da im gegenwärtigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für gesetzliche Fixierungen auf dem Gebiet der frühkindlichen bzw. vorschulischen Erziehung und Bildung noch weitgehend fehlen.

Der Beschlußfassung sind die Ergebnisse der Beratung im Landesjugendwohlfahrtsausschuß zugrunde gelegt worden. Der Beschluß der Deputation ist ein Mehrheitsbeschluß; in dem Bericht sind Mehrheits- und Minderheitsmeinungen angemessen berücksichtigt.

II

1. In der Deputation für Jugendwohlfahrt bestand Übereinstimmung über die Notwendigkeit der Verbesserung der Bildungschancen durch eine Verbreiterung und Intensivierung der frühkindlichen bzw. vorschulischen Erziehung und Bildung.

   Das Ziel des Ausbaues und der Entwicklung des Kindergartenwesens ist nach Auffassung der Mehrheit nicht durch die im Entwurf für ein Kindergartengesetz vorgesehene Festlegung der Aufgaben des Kindergartens auf die Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung zu erreichen. In einem modernen Kindergartengesetz wäre die gesetzliche Fixierung eines eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindergärten erforderlich.

   Von den Vertretern der Minderheit wird die Auffassung vertreten, daß eine gesetzliche Fixierung

pädagogischer Zielvorstellungen unzweckmäßig wäre, wenn sie nicht überhaupt eine Unmöglichkeit darstellt. Jedenfalls dürfte die Entwicklung im Kindergarten nicht durch Formalvorschriften eingeengt werden.

Übereinstimmung besteht in der Meinung, daß zur Zeit hinreichend gesicherte Erkenntnisse über Ziele, Inhalte und Methoden der Erziehung und Bildung im Elementarbereich nicht vorliegen. Curricula und Förderungsprogramme befinden sich in der Entwicklung.

Die Mehrheit der Deputation spricht sich deshalb dafür aus, die Ergebnisse wissenschaftlich begleiteter Modellversuche abzuwarten und im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Aufnahme der gesetzgeberischen Initiativen abzusehen.

2. Zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen über die Einrichtung von Elternbeiräten und deren Aufgaben wird von der Mehrheit die Feststellung getroffen, daß formale Regelungen für die Gewährleistung der tatsächlichen Mitwirkung und Mitbestimmung der Eltern nicht ausreichen.

   Von den Vertretern der Minderheit wird darauf hingewiesen, daß Vorschriften über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Elternbeiräte nicht in die gesetzliche Regelung einbezogen werden sollten, um der Entwicklung freien Raum zu geben.

3. Im Hinblick auf das Verfahren der Bedarfsermittlung, Standortplanung und Fortentwicklung der Einrichtungen ist die Mehrheit der Meinung, daß die gegenwärtigen Erfordernisse in der Praxis bereits jetzt umfassender und differenzierter Berücksichtigung finden, als nach den Vorschlägen im Gesetzentwurf für die Zukunft vorgesehen. Eine Verbesserung der koordinierten Planungsverfahren wäre daher durch die gesetzliche Regelung nicht zu erreichen.

   Von der Minderheit wird die Auffassung vertreten, daß die Jugendämter im Rahmen gesetzlicher Regelungen verpflichtet werden sollen, weitergehende Aufgaben zu übernehmen, um Initiativen anzuregen und auszulösen.

   Von den Vertretern der Mehrheit wird darauf hingewiesen, daß in Bremen Zielprojektionen entwickelt worden sind, die nach einem Stufenplan (s. Empfehlung der Bildungskommission) realisiert werden sollen. Durch gesetzliche Regelungen werde ein Sachzwang ausgelöst, der die Flexibilität in der Realisierung der Planungen entsprechend den Erfordernissen (Standortbestimmung, Personalausstattung) beeinträchtigen könnte.

4. In der Frage der Trägerschaft und Finanzierung besteht grundsätzlich Übereinstimmung in der Auffassung, daß alle Anstrengungen zur Verbesserung des Platzangebotes ohne irgendwelche Vorrangigkeiten unternommen werden müßten. Die Bemühungen der freien Träger sollten durch gezielte Förderungsmaßnahmen unterstützt werden. Unterschiedliche Auffassungen bestehen in bezug auf die Bereitstellung der Finanzierungsmittel und die Höhe der Zuschußleistungen. Von der Minderheit wird die Meinung vertreten, daß für die Errichtung weiterer Kindergärten Haushaltsmittel und höhere Zuschüsse erforderlich sind, um Anreize für größere Investitionen zu bieten.

   Nach den Feststellungen der Mehrheit lassen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Zuschußregelungen erhebliche Benachteiligungen der finanzschwächeren Träger (die über keine steuerlichen Einnahmen verfügen) erwarten.

   Von der Mehrheit werden gegen die Einbeziehung von Betriebskindergärten in die öffentliche Förderung sozialpolitisch und bildungspolitisch begründete Bedenken erhoben. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß Wirtschaftsunternehmen als Träger von Betriebskindergärten bereits durch die Möglichkeit der steuerlichen Absetzung ihrer Aufwendungen begünstigt wären.

III

Nach Auffassung der Mehrheit handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf weniger um ein Kindergartengesetz, als um ein Gesetz zur Finanzierung der Tätigkeit der freien Träger der Jugendhilfe auf dem Gebiet des Kindergartenwesens. Die Mehrheit ist weiterhin der Auffassung, daß durch Änderungen und Ergänzungen von einzelnen Vorschriften keine wesentliche Verbesserung des Entwurfs zu erreichen ist. Der Erlaß eines modernen Kindergartengesetzes erfordert die Entwicklung einer vollständig neuen Konzeption. Die Voraussetzungen dafür sind nach der Auffassung der Mehrheit im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben; vielmehr muß die weitere Entwicklung im Bereich der frühkindlichen bzw. vorschulischen Erziehung, d. h. im künftigen Elementarbereich, abgewartet werden.

Bremen, den 23. März 1971

Bugla	A. Mevissen
Sprecher	Bürgermeister

Carl Schünemann Bremen